

Stellungnahme

4.Sept. 2007

Seite 1 von 2

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Stellungnahme zum Entwurf des BMGFJ betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird. GZ: BMGFJ-92601/0011-I/B/8/2007.

4. September 2007

Der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erlaubt sich zum o.g. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste begrüßt ausdrücklich die in § 24 Abs. 2 vorgeschlagene Regelung.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die möglichst frühzeitige Übermittlung der in § 24 Abs. 3 angeführten Besonderheiten auch in § 24 Abs. 2 Berücksichtigung finden sollen. Das bedeutet, dass hier die Bestimmung enthalten sein soll, dass der Entlassungsbrief alle für die weitere Behandlung oder Pflege und Betreuung notwendigen Informationen zu enthalten hat, wozu auch die Besonderheiten des § 24 Abs. 3 zählen.

Zusätzlich soll in § 24 Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen werden, dass je nach Inhalt auch jene Informationen des (späteren) Entlassungsbriefes möglichst frühzeitig an eine der in § 24 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Personen oder Einrichtungen zu übermitteln sind, die für eine Kontinuität der weiteren Behandlung oder Pflege und Betreuung notwendig sind. Als Beispiel sei angeführt, dass z.B. die Ausstellung einer Verordnung einer Motorschiene für einen Patienten nach einer operativen Versorgung eines Kreuzbandrisses im Knie in einem Entlassungsbrief zu unnötigen Verzögerungen der Verfügbarkeit der Schiene führt, die gerade in der Frührehabilitation zu medizinisch unerwünschten Folgen führen kann. Die in einigen Krankenanstalten aufgrund der guten Zusammenarbeit von ÄrztInnen mit Angehörigen anderer Berufsgruppen vorbildliche Organisation des Entlassungsmanagements für den medizinischen, therapeutischen, sozialen Bereich sowie für den Bereich der Pflege und Betreuung muss durch das KaKuG für alle PatientInnen normiert werden.

Eine Teilung in einen medizinischen und einen nicht-medizinischen Teil ist unseres Erachtens aufgrund der Schwierigkeit der Grenzziehung zudem nicht zielführend. Die in den Erläuterungen zu § 24 Abs. 3

Stellungnahme

4.Sept. 2007

Seite 2 von 2

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

angeführten und als nicht-medizinisch bezeichneten Besonderheiten können durchaus medizinische sein, denn Sprachbarrieren können auch auf der Grundlage von Aphasien bestehen bzw. sind Nahrungsmittelunverträglichkeiten jedenfalls dem medizinischen Bereich zuzuordnen.

Zusätzlich erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass der Adressatenkreis in § 24 Abs. 2 zur Klarstellung um den gesetzlichen Vertreter bzw. eine vom Patienten bevollmächtigte Person erweitert werden sollte. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem Sachwalterrecht und mit den am 1.7.2007 in Kraft getretenen Bestimmungen zur Vorsorgevollmacht.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria